



HESSISCHER LANDTAG

12. 05. 2010

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

**Änderungsantrag
der Fraktion DIE LINKE
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Hessisches Ausführungsgesetz
zum Zensusgesetz 2011
Drucksache 18/2073**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 1 des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:

"§ 1

Das Land Hessen nimmt nicht am Zensus 2011 teil."

2. Die §§ 2 bis 15 werden gestrichen.
3. a) § 16 Satz 2 wird gestrichen.
b) § 16 wird zu § 2.

Begründung:

Das Zensusgesetz des Bundes setzt eine europäische Richtlinie um, geht aber bei der Tiefe der Datenerhebung und der eingeräumten Zweitverwertung weit über die Vorgaben der EU hinaus.

Die Verwendung von für bestimmte Verwaltungszwecke erhobenen personenbezogenen Daten für Zwecke der Volkszählung stellt eine für die Betroffenen bei der ursprünglichen Erhebung nicht vorhersehbare Zweckänderung der Verarbeitung der Daten dar und berührt damit das Recht der informationellen Selbstbestimmung. Der für die Bürgerinnen erwartete Nutzen der Datenerhebung muss größer sein als das Risiko für ihre verbrieften Rechte und es dürfen nicht mildere, weniger grundrechtseinschränkende Verfahren zur Verfügung stehen (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz).

Mit dem Zensusgesetz wird in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen. Der angestrebte Zweck kann diesen Eingriff nicht rechtfertigen. Für die Vorbereitung politischer Entscheidungen auf der Grundlage von Bevölkerungsdaten stehen andere weniger grundrechtseinschränkende Verfahren (empirische Sozialforschung) zur Verfügung.

Wiesbaden, 12. Mai 2010

Der Fraktionsvorsitzende:
van Ooyen